



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger

Tel.: +43 (3452) 82911-295

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-56897/2025-2

Leibnitz, am 10.04.2025

Ggst.: Franz Heresch & Co GmbH & Co KG, 8410 Wildon, Franz-Heresch-Straße 1;
Errichtung einer Fischwanderhilfe, Einbau einer neuen
Feinrechenanlage + Neuerrichtung einer Werksbrücke beim
Kleinwasserkraftwerk "KW Auen" am Weissenegger Mühlkanal;
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 17.02.2025 hat die InterTechno Engineering GmbH, 8200 Gleisdorf, namens der **Franz Heresch & Co GmbH & Co KG, 8410 Wildon, Franz-Heresch-Straße 1**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Errichtung einer Fischwanderhilfe** sowie den **Einbau einer neuen Feinrechenanlage** bei der bestehenden Kraftwerksanlage und die **Neuerrichtung einer Werksbrücke** im Unterwasser des Kleinwasserkraftwerkes „KW Auen“ am Weissenegger Mühlkanal in der KG Sukdull, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9 Abs. 1, 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 29.04.2025

um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8410 Wildon, Franz-Heresch-Straße 1** angeordnet.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiter ist:
Mag.^a Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Konrad Haring

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Alfred Ellinger

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)